

Allgemeine Geschäftsbedingungen des
Vereniging Golfkarton in der Fassung

vom 21. April 2000, an diesem Tag bei der Gerichtskanzlei in Haarlem
hinterlegt.

Herausgegeben vom Wellpappeverein (Vereniging Golfkarton)

Kruisweg 761

NL-2132 NE Hoofddorp

Tel. 00 31 20 654 30 60

Fax 00 31 20 654 30 62

E-mail: info@golfkarton.org

Website: www.golfkarton.org

Artikel 1 – Angebote

Alle Angebote sind freibleibend. Abweichende Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Artikel 2 - Aufträge

Mündliche sowie schriftliche Aufträge gelten für den Käufer als rechtsverbindlich. Dies gilt auch, wenn es sich um Aufträge, Verträge, Regelungen oder Absprachen handelt, die von Vertretern oder sonstigen Vermittlern erteilt/vereinbart wurden.

Artikel 3 – Lieferung

- a. Alle Lieferungen geschehen ab Werk, es sei denn, es wurde schriftlich eine sonstige Lieferweise vereinbart.
- b. Wenn frei Haus geliefert wird, bestimmt der Verkäufer die Art und Weise des Versands. Bei abweichendem Versand kommen die Mehrkosten auf Rechnung des Käufers.
- c. Kosten für Paletten, Abdeckbretter u.ä. gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Verkäufer hat jederzeit das Recht eine Palette zurückzufordern.

Artikel 4 – Gefahr

- a. Bei Versand geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Käufer über. Der Käufer hat das Recht zu fordern, dass der Verkäufer eine Transportversicherung abschließt, deren Kosten auf Rechnung des Käufers kommen.
- b. Ein vom Käufer oder einem von ihm angewiesenen Dritten unterschriebenes Exemplar der Empfangbestätigung irgendeiner Art gilt als Beweis dafür, dass die auf der Empfangbestätigung aufgereihten Waren vom Käufer völlig und in guter Ordnung erhalten wurden. Dies gilt nicht, wenn die Empfangbestätigung eine datierte und vom Empfänger unterschriebene Bemerkung über Mängelrüge dieser Sendung enthält.

Artikel 5 – Eigentum

Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Zur vollständigen Zahlung gehören auch Schaden, Kosten und Zinsen. Dabei bleiben die Bestimmungen des Artikels 4 unberührt.

Artikel 6 – Lieferfrist

- a. Der Verkäufer soll die Lieferfristen möglichst genau einhalten.
- b. Wird nicht fristgerecht geliefert, so wird sich daraus für den Käufer nie ein Recht auf Schadenersatz ergeben können. Der Käufer hat jedoch schon das Recht, dem Verkäufer mit einer neuen Lieferfrist von vierzehn Tagen zu beauftragen. Sollten die Waren innerhalb dieser Frist nicht versandt werden, so darf der Käufer den Vertrag ohne gerichtliche Einmischung als beendet betrachten. Sollten die gekauften Waren innerhalb dieser Frist Verkäufers Haus oder Lager verlassen haben, so hat der Verkäufer die Lieferfrist eingehalten.

Fälle von höherer Gewalt bedeuten für den Verkäufer eine Suspension der Lieferfrist für die Dauer der Störung oder die schriftliche Beendigung der Vereinbarung, insoweit diese noch nicht ausgeführt worden ist.

Der Käufer hat sich verpflichtet, die Waren am oder unmittelbar nach dem vereinbarten Liefertag abzunehmen. Wünscht der Käufer die Waren erst später zu erhalten, so werden die Kosten der Lagerung und Handling auf seine Rechnung kommen.

Artikel 7 - Nicht anzurechnende Nichterfüllung (höhere Gewalt)

Fälle von nicht anzurechnender Nichterfüllung berechtigen den Verkäufer entweder zu einer Suspension der Lieferfrist für die Dauer der Störung oder der Beendigung der Vereinbarung - insoweit deren Ausführung noch nicht stattgefunden hat - welche Beendigung die Schriftform bedarf. Der Verkäufer kann entweder zur Schadenersatz noch zum Erfüllen gezwungen werden.

Nachfolgende Umstände gelten als nicht anzurechnende Nichterfüllungsgründe, auch wenn sie zur Zeit der Vereinbarung vorhersehbar waren: Betriebsstörungen, Material- und Energie-mangel, Krieg, Aufstand, Mobilisation in den Niederlanden, Feuer, staatliche Maßnahmen, Einfordern von Vorräten (einschließlich Grundstoffen), staatlicher Auftrag zur Herstellung und Lieferung von Wellpappe, Streik oder Aussperrung von Arbeitern, übermäßige

Krankheitszahl der Mitarbeiter, Naturereignisse, Witterungsverhältnisse oder sonstige Ereignisse, die auf die Produktion und/oder Lieferung hemmend einwirken könnten.

Artikel 8 – Zahlung

Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung netto auf eine vom Verkäufer anzudeutende Weise zur Zahlung fällig.

Der Verkäufer ist dazu berechtigt, sowohl vor Anfang wie auch während der Ausführung des Kaufvertrags Barzahlung, Vorauszahlung oder eine Bankbürgschaft zu fordern. Sollte der Käufer die Verpflichtungen kraft dieses Artikels nicht erfüllen, so hat der Verkäufer das Recht entweder die Ausführung des Kaufvertrags zu verschieben bis die Zahlungsverpflichtung erfüllt worden ist, oder völlig oder hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Verkäufers Recht auf Schadenersatz wird dadurch nicht verletzt.

Sobald die Gegenpartei auf irgendeine Weise dem Verkäufer gegenüber ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht prompt erfüllt, wenn nicht mehr gezahlt wird, im Falle eines Konkurses der Gegenpartei, eines Zahlungsvergleichs, einer Beschlagnahmung, eines Inventarverzichts oder einer Liquidation der Sachen der Gegenpartei, werden alle ihren aus irgendeinem Vertrag folgenden Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber unmittelbar und völlig fällig. Der Verkäufer hat somit das Recht, die noch nicht bezahlten Waren zurückzufordern und zurückzunehmen, wobei die Rechte, die sich aus der Nichterfüllung ergeben, nicht verletzt werden.

Der Käufer ist durch nicht zeitige Bezahlung in Verzug. Inverzugsetzung mittels irgendeiner (Zustellungs)urkunde ist dazu nicht benötigt.

Wenn Käufer in Verzug ist, darf der Verkäufer vom Käufer den Betrag zuzüglich gesetzlicher Zinsen und aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die der Verkäufer wegen Inkasso der vom Käufer geschuldeten Summe hat zahlen müssen, fordern. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 8% des insgesamt geschuldeten Betrags.

Artikel 9 - Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer garantiert Lieferung der Waren gemäß den zur Zeit der Vereinbarung geltenden Normen des Wellpappevereins. Der Verkäufer soll auch den vom Käufer geforderten Umwelt-Qualitätsforderungen entsprechen, insoweit diese zur Zeit der Vereinbarung produktions-technisch ausführbar sind. Die

Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist begrenzt auf den Rechnungswert der an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Lieferung. Sollte es sich um Schadenersatz hinsichtlich einer Teillieferung handeln, so beschränkt sich der Schadenersatz auf den Rechnungswert dieser Teilzahlung.

Beratungen vom Verkäufer in Bezug auf Qualitäten, Ausführungsform, Maße usw. geschieht möglichst sorgfältig. Mündliche Beratungen sind unverbindlich und begründen keinen Haftungsanspruch.

Sollten Produkte aufgrund von durch den Käufer übermittelten Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Hinweisen im weitesten Sinne hergestellt werden, so garantiert der Käufer, dass durch Herstellung und/oder Lieferung dieser Waren keine Marke, kein Patent, kein Verwendungs- oder Handelsmodell, oder sonst irgendein Recht eines Dritten angegriffen wird.

Sollte ein Dritter aufgrund irgendeines angeblichen Rechtes gegen Herstellung und/oder Lieferung obengenannter Produkte Anspruch erheben, so schützt der Käufer den Verkäufer vor jeder Forderung auch immer. Dazu hat der Verkäufer das Recht, unmittelbar und ohne Weiteres die Herstellung und/oder Lieferung einzustellen. Auch ist der Verkäufer dazu berechtigt, vom Käufer Zahlung der Kosten nebst Schadenersatz zu fordern. Der Verkäufer braucht seinerseits keinen Schadenersatz zu zahlen.

Wenn der Käufer oder ein Dritter dem Verkäufer Produkte zur Vorbereitung und/oder Ausführung des Vertrags zur Verfügung gestellt hat, ist der Verkäufer nicht haftpflichtig für diese Produkte. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Verkäufer oder ein Dritter, für die der Verkäufer haftet, den Schaden willentlich verursacht hat.

Artikel 10 – Mängelrügen

Jede Mängelrüge hinsichtlich einer Sendung muss innerhalb von acht Tagen nach dem Tag, der auf dem Lieferschein steht, stattfinden.

In dem Fall, wo es sich um eine schlechte Lieferung handelt, beschränkt die Haftung des Verkäufers sich auf den Ersatz, innerhalb der üblichen Lieferfrist, jenes Teils der Lieferung, worüber reklamiert wurde. Welche Folgen die falsche Lieferung auch immer verursachen wird, aus einer falschen Lieferung kann nie ein Recht auf Schadenersatz hervorgehen.

a. Entweder Mängelrügen noch Streitigkeiten werden dem Käufer ein Recht auf Zahlungsaufschub geben.

Artikel 11 – Streitigkeiten

Auf das Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer findet niederländisches Recht Anwendung. Der Vertrag der Vereinten Nationen hinsichtlich internationaler Kaufverträge in Bezug auf Mobilien ('Verdrag der Verenigde Naties inzake Internationale Koopovereenkomsten Betreffende Roerende Zaken') findet keine Anwendung.

Streitigkeiten, die vom Verkäufer und Käufer nicht friedlich gelöst werden können, werden vom Richter im Amtsbezirk des statutarischen Sitzes oder des Wohnorts vom Verkäufers gelöst werden.

Handelt die Streitigkeit sich nach der Meinung einer oder beider Parteien (auch) um technische Angelegenheiten, wird erstens - auf Bitte der Antragsteller - den Rat des Instituts TNO für Verpackung eingeholt, noch ehe Parteien vor Gericht gehen. Die Kosten dieses Rates kommen auf Rechnung der ins Unrecht gesetzte Partei.

Artikel 12 – Abmessungen

Es werden immer die lichten Maße der Kartons verwendet. Die Abmessungen in Millimetern werden immer in nachfolgender Reihenfolge genannt: Länge - Breite - Höhe.

Wenn von einer Flächenaufteilung die Rede ist, wird die Zahl der Fächer immer in nachfolgender Reihenfolge genannt: Schichtenzahl, Zahl der Fächer in Längsrichtung, Zahl der Fächer in Breiterichtung.

Handelt es sich um Platten, so ist die erstgenannte Abmessung parallel mit der Richtung der Wellen. Mit Richtung der Welle ist die Richtung eines Wellenrückens oder eines Wellentals gemeint.

Hinsichtlich der Abmessungen sind Abweichungen von + oder - 5 mm erlaubt, es sei denn, dass schriftlich anderes vereinbart wurde.

Sollte der Käufer den Verkäufer bitten, die von ihm bestellten Verpackung mit der EAN-Kode zu versehen, so wird der Verkäufer dies gemäß den Hinweisen des Käufers unter Berücksichtigung der Vorschriften der EAN Nederland machen. Der Verkäufer ist jedoch entweder verantwortlich noch haftpflichtig für die Leserlichkeit der EAN-Kode oder derartiger Koden durch Geräte, die vom Käufer oder dessen Abnehmern verwendet werden.

Artikel 13 – Qualitätsunterschiede

Der Verkäufer haftet entweder für Farbabweichungen der verwendeten Druckfarben noch für geringe Abweichungen der Wellpappe. Eine Abweichung von maximal 8% des Grammgewichts in Bezug auf die Originalkomponenten ist erlaubt.

Artikel 14 – Abweichungen der bestellten Quanten

Hinsichtlich der bestellten Quanten sind je Umfang nachfolgende Abweichungen gestattet:

- 20% wenn der Umfang weniger als 1.000 Stück beträgt
- 15% wenn der Umfang mehr als 1.000 und weniger als 5.000 Stück beträgt
- 10% wenn der Umfang mehr als 5.000 Stück beträgt.

Der Preis wird sich um 10% steigern, wenn eine genaue Lieferumfang gewünscht wird.

Artikel 15 - Pläne, Zeichnungen, Modelle, Druckproben, usw.

Pläne, Zeichnungen, Modelle, Druckproben, usw., die nicht Subjekt eines Auftrags sind, werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

Die vom Verkäufer angefertigten Pläne, Zeichnungen, Modelle, Druckproben, Stanzformen und Druckstempel bleiben Eigentum des Verkäufers, auch wenn der Käufer einen Teil der Kosten gezahlt hat.

Teilnahme in den Kosten garantiert dem Käufer, dass dieses Material ausschließlich für seine Aufträge benutzt wird, bis dahin, dass es wegen irgendeines Grundes aus dem Verkehr gezogen wird.

Die Lagerung dieses Materials wird nur ein Jahr nach der letztmaligen Verwendung garantiert.

Die dem Käufer zugehörigen Pläne, Zeichnungen, Druckproben, Filme, Modelle usw. werden im Hause des Verkäufers auf Rechnung und Gefahr des Käufers aufbewahrt.

Artikel 16 - Abgaben/Steuer

Alle von den Behörden geforderten Abgaben/Steuern oder aus für die Wellpappeindustrie gültigen Vereinbarungen/Maßnahmen werden an den Käufer weitergegeben.

Artikel 17 – Einkaufsbedingungen

Alle vom Verkäufer unter Verwendung dieser allgemeinen Bedingungen, abweichende Bedingungen, einschließlich Einkaufsbedingungen der Gegenpartei, geschlossenen Verkaufverträge sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn er sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

Artikel 18 - VNG Verkaufsbedingungen 1964, 1975, 1982 und 1992

Früher eingetragene Verkaufsbedingungen haben keine Geltung mehr.